

N. 231. Bundesrath vom 18. Juli 1849 Bern, den 22. Mai

1849.

Ad acta.



# Das Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

dem Schweizerischen Bundesrath

Sit.

über die Thesen der Herrn Jellion, vom Abgeordneten Kongress  
der Tagsatzung auf folgende Antwort an:

Sit.

Wir haben sich bewegen gefunden, diese Thesen vom 21. Mai  
dem Schweizerischen Bundesrath zu erklären, dass die von ihm angeordnete  
Neutralität in dem grossen Kampfe zwischen Frankreich und Preussensland vom  
gegenseitigen nicht sparten, indem Schweizer Soldaten gegen die Rhein zu Hilfe  
zu gehen.

Es kann Ihnen nicht unbekannt seyn dass der Bundesrath in der Angelegenheit  
der Militär Capitulationen nicht befugt ist einzugehen und die Anfechtung  
bessers derselben unzulässig, <sup>sondern</sup> dass diese Angelegenheit weder obersten Bundes  
vorsammlung in Erwägung liegt. Diese Befunde wird nicht anders und  
die Anfechtung zu wünschenswert sein, als ob <sup>in</sup> die unzulässigen Uebersetzungen von Schweizer  
Kriegern unter Umständen im Kampf, nicht die Verletzung der neutralen  
Gewalt liegt. Der Bundesrath muss diese Befragung widerlegen.  
Nun ist es bei allem Danken ist eine Einmüthigkeit oder Verletzung der  
neutralen Stellung mit dem ungenügend worden, was im Rath, als solches,  
direkt oder indirekt sich bei einem Rath befiehlt, oder wenn es bei einem

bevorstehenden Kämpfe zu Gunsten der einen oder andern Partei besondern  
 Vorbehalten vorbehalten. Man hat die Thätigkeit kein Verlangen gegen Rom  
 gesendet & absperrung <sup>pull</sup> lässt sie der Erfüllung derselben oder ihrer Ablegung  
 irgend ein Hindernis entgegen. Derselben befehlen aus Luthen, welche in  
 Folge aller von <sup>einigen</sup> <sup>Contonen</sup> Capitulationen abgepflogenen Capitulationen  
 einzeln & freiwillig in fremde Hände getreten sind. Aufserordentliche  
 Vorbehalten für Neapel zum Zweck dieser Krönung fanden ebenfalls statt  
 statt; ein Gezeugteil würden die persönlichen Vorbehalten in unform  
 Kantonen, Thier durch eigene Antrieb derselben, Thier in Folge einer  
 Ausweisung der Cantonalverfassung <sup>substantiv</sup> & der letzter Lage haben der oberste  
 Cantonalverfassung einen Gesetzmäßigkeitsvor, wenn <sup>man</sup> <sup>an</sup> jede an,  
 vorbehalten von Ausgewählten solcher Kantonen, die keine Capitulationen  
 haben, unterstellt wird. — Die Thätigkeit haben von jetzt in vorstehendem  
 fremden Händen Hände genommen & in unform & in dem Krönung  
 derselben unterbehalten, aber nicht in <sup>ein</sup> <sup>mal</sup> <sup>Neapel</sup> <sup>beziehen</sup>  
 fallen, die Thätigkeit von Neapel zum Zweck der Neutralität und Vorbehalten  
 zu machen. Als vor einem Jahr, um in Beispiel mit der unform  
 Zeit anzuführen, die Thätigkeit in großer Anzahl bei Vicenza für  
 absolute Unabständigkeit kurzer behalten, hat Neapel, gegen  
 Absicht nicht, die Befestigung aufgestellt, dass die Thätigkeit derselbe  
 ihre unform Stellung vorerst haben. —

Aus dem Gesagten werden die unternehmen, dass der Cantonalverfassung  
 die ~~Lauss~~ <sup>Befestigung</sup> <sup>Befestigung</sup>, also ob die Thätigkeit Rom gegenüber ihre unformale  
 Politik vorläge, obliegen muss, dass es jedoch, wenn nicht aus andern  
 Gründen, der Befestigung der Capitulationen kein Verlangen billigt, sondern  
 gegen Tugend beibringt, den Unbilden zu vermeiden, soviel es in der  
 Verfassungsmäßig möglich ist.

Genugung die unter & f. w.

Und die Politik. Zugestimmt  
 Dr. L. L. L.

